

XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Januar 2016

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: ZGB ~~499~~504, EG 78, 79 (Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),

Ziff. 5: ZGB ~~512~~504, EG 78, 79 (Entgegennahme von Erbverträgen),

Art. 15 Abs. 1 Bst. a: das Amtsnotariat ~~und das Handelsregister~~ in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet;

Bst. b: der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:

1. — Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
2. — Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);
3. — Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
4. — Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).

Bst. d: das Handelsregister in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleiheobligationen;